

DIE SCHEINBAR GEFÄHRLICHE LUFTPUMPE

BGH, Beschluss vom 28.03.2023 – 4 StR 61/23, NStZ-RR 2023, 204

SACHVERHALT

Die V, die sich in Gesellschaft von zwei Freunden rauchend vor dem Eingangsbereich einer Gaststätte befindet, hat ihre Handtasche neben sich auf einem Tisch abgestellt. Der A ist auf der Suche nach einer Gelegenheit sein klammes Konto aufzubessern und will V deren Handtasche wegnehmen, um sich Wertgegenstände und Bargeld zu verschaffen. Um an die Handtasche zu gelangen, fasst A den Entschluss, V und ihre Begleiter zu bedrohen, indem er ihnen eine Luftpumpe nach Art eines Gewehrs (Langwaffe) vorhält. Er will dadurch erreichen, dass sie in der Annahme, es handele sich um eine Schusswaffe, aus Angst um ihre Gesundheit keinen Widerstand leisten und seinen Forderungen nachkommen würden. In Umsetzung seines Tatplans hält er die Luftpumpe mit ausgezogenem Kolben und mit auf Brusthöhe angehobenen Armen vor sich und tritt so auf V zu. Er hält ihr die Luftpumpe im Abstand von 20 bis 30 Zentimetern vor das Gesicht und fordert sie zum Hineingehen auf. Wie von A beabsichtigt, erkennen weder V noch ihre Begleiter die Luftpumpe als eine solche, sondern laufen aus Angst vor dem Einsatz einer vermeintlichen Schusswaffe in das Lokal. A nimmt die dabei von V zurückgelassene Handtasche an sich und verlässt die Örtlichkeit. Bevor er sich der Tasche entledigt, entnimmt er das Portemonnaie der V, um es nebst Inhalt wie unter anderem Bargeld für sich zu behalten.

Wie hat sich A strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.



Zur Lösung
auf <https://examensgerecht.de>